

worden. 1221, also etwa zur gleichen Zeit, als der Kreuzzug nach Damiette durch den Waffenstillstand mit den Ägyptern beendet wurde, zog ein weniger beachtetes Kreuzfahrerheer nach Preußen: Es kehrte im Frühjahr 1223 zurück, ohne viel erreicht zu haben. Nun griffen die Preußen ihrerseits in den polnischen Grenzbezirken an. Daher beschlossen Bischof Christian und Herzog Konrad von Kujawien, den Deutschen Orden um Beistand zu bitten. Im Mai 1223 wurde König Waldemar II. von Dänemark, ein alter Livlandfahrer, von den Kaiserlichen gefangengenommen. Zwar fehlen Beweise für ein Treffen Hermanns von Salza mit Christian – in Preußen war der Meister nie –, doch mit Waldemar hat er 1224 in Friedrichs Auftrag wegen der Rückgabe Holsteins, der Anerkennung der deutschen Lehenshoheit über Dänemark und der Teilnahme der Dänen am Kreuzzug nach Palästina verhandelt¹⁰⁶. Diese Vorgänge weckten Friedrichs Interesse am deutschen Nordosten: Im März 1224 erließ er in Catania eine Bulle, die sein Recht und seine Pflicht bekundete, die Ungläubigen zu bekämpfen und niederzuringen¹⁰⁷. Im Winter 1225/26 reiste eine Gesandtschaft des Polenherzogs Konrad mit dem Angebot, dem Orden das Kulmer Land und angrenzende Gebiete abzutreten, nach Italien zu Hermann. Doch dieser zögerte, seine Leute nach Preußen zu entsenden: Eine Landnahme in Ungarn war soeben gescheitert. König Andreas II. hatte 1211 Deutschherren im Burzenland nahe den Karpaten angesiedelt. Konflikte entstanden, so daß der Orden 1225 wieder ausgewiesen wurde¹⁰⁸. Zudem lagen die Ziele des Ordens im östlichen Mittelmeer. In Cypern sollte mit kaiserlicher Rückendeckung eine Landnahme versucht werden¹⁰⁹. Trotzdem legte Hermann dem Kaiser seine, Bischof Christians und Herzog Konrads Pläne vor. Friedrich kam dem Meister in der „Goldbulle von Rimini“ vom März 1226 entgegen¹¹⁰. Mit ihr sanktionierte er das Vorhaben des Ordens, schenkte ihm ganz Preußen und gewährte Hermann sowie seinen Nachfolgern darin die gleichen Rechte wie ein Reichsfürst. Man hat diese Urkunde als eine der wichtigsten des Ordens, als seine Magna Charta bezeichnet. Doch erst nach weiteren

106) MGH Const. 2 Nr. 98 und 101.

107) BF 1517.

108) T u m l e r (wie Anm. 4) S. 181–194.

109) W a l t h e r H u b a t s c h, Der Deutsche Orden und die Reichslehnschaft über Cypern (1955).

110) BF 1598. Dazu E r i c h W e i s e, Interpretation der Goldenen Bulle von Rimini nach dem kanonischen Recht, in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen (1967) S. 15–47; vgl. Z i n s m a i e r, Ergänzungen S. 195.